

Aachen, 08. August 2023

StädteRegion Aachen

Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf

2024

Einleitung des Benehmens mit den regionsangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 55 Kreisordnung NRW zur Festsetzung

- der allgemeinen Regionsumlage,
- der Regionsumlage Mehrbelastung Stadt Aachen,
- der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe,
- der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV.

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Ausgangslage**
 - 1.1. Finanzsituation der StädteRegion Aachen**
 - 1.2. Jahresabschluss 2022**
 - 1.3. Haushaltsbewirtschaftung 2023**
- 2. Der Ergebnisplan 2024**
 - 2.1. Planungsgrundlagen**
 - 2.1.1. Steuerkraftmesszahlen**
 - 2.1.2. Schlüsselzuweisungen**
 - 2.1.3. Umlagegrundlagen**
 - 2.1.4. Mittelfristplanung 2025 – 2027**
 - 2.1.5. Landschaftsumlage**
 - 2.1.6. Finanzierungsregelung Stadt Aachen**
 - 2.1.7. Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen**
 - 2.1.8. Zuschussbedarf im Bereich der Sozialleistungen**
 - 2.2. Berechnung der allgemeinen Regionsumlage**
 - 2.3. Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Stadt Aachen**
 - 2.4. Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe**
 - 2.5. Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV**
- 3. Ausblick auf die Folgejahre (mittelfristige Planung 2025 bis 2027)**
- 4. Weitere Zeitplanung**
- 5. Schlussbemerkung**

Anlagen

1. Ausgangslage

1.1 Finanzsituation der StädteRegion Aachen

Trotz Strukturkonzept und bereits vieler Jahre Haushaltskonsolidierung (z.B. Ökonomieprogramm, Personalbewirtschaftungskonzept) ist der Regionshaushalt insgesamt durch eine stete Aufwandssteigerung gekennzeichnet. Dies vor allen Dingen durch die erheblichen Steigerungen im Bereich der Sozialleistungen – denen allerdings inzwischen auch deutliche Erstattungsleistungen des Bundes gegenüberstehen – und den Zuwachs an neuen Aufgaben. Die direkte Abhängigkeit dieser Bereiche von externen Entscheidungen macht deutlich, dass eine selbstbestimmte Steuerung durch diese immer wieder auftretenden Faktoren extrem schwierig bis unmöglich ist.

Die jährlich in Millionenhöhe steigenden Umlageverpflichtungen gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland zur Erfüllung seiner Aufgaben belasten die StädteRegion Aachen zusätzlich stark. Auch hier gilt die erhebliche Einschränkung einer selbstbestimmten Steuerung.

Bei den Personalaufwendungen macht sich die inflationsbedingte und gegenüber den Entwicklungen sowie Prognosen der Vorjahre überproportionale Tarifsteigerung sowie die in vergleichbarer Größenordnung zu erwartende Besoldungssteigerung, die sich überdies auf die Höhe der Pensionsrückstellungen auswirken wird, besonders bemerkbar.

Hinzu treten besondere Ereignisse (insbesondere Corona-Pandemie, Hochwasser, Ukraine-Krieg), die zu Unwägbarkeiten hinsichtlich der Auswirkungen auf den Haushalt und bezogen auf die Frage der Refinanzierung führen.

1.2 Jahresabschluss 2022

Das Ergebnis des Haushaltsjahres 2022 beläuft sich nach dem aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses 2022 auf +10.773.342,54 € gegenüber einem veranschlagten Fehlbedarf von 4.260.122 €. Die Verbesserung von rd. 15 Mio. € ist in der Sitzungsvorlage 2023/0235 für den Städteregionstag am 15.06.2023 dargestellt und erläutert.

Den größten Einfluss auf das positive Ergebnis hatten die deutlichen Verbesserungen im Bereich der Sozialaufwendungen und hier insbesondere die Verbesserungen bei der Hilfe zur Pflege und beim Pflegewohngeld. Das schlägt sich auch in der Veranschlagung zum Haushaltsentwurf 2024 entsprechend nieder.

Aber auch viele andere Faktoren trugen zu dieser positiven Ergebnisentwicklung bei, bis hin zu den einmaligen Corona- bzw. Ukraine-Hilfen von Bund und Land und der darüber hinaus eröffneten Möglichkeit, neben den Corona-Belastungen auch die Haushaltsbelastungen aus dem Ukraine-Krieg isolieren zu können.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen in den Budgets (also ohne die Versorgungsaufwendungen in den Allgemeinen Deckungsmitteln) lagen um rd. 7,2 Mio. € höher als veranschlagt. Festmachen lässt sich das insbesondere an drei Bereichen: alleine im

Produkt „Corona“ entstand eine Überschreitung der Personalaufwendungen um rd. 4,9 Mio. €; diese Kosten konnten – soweit nicht von dritter Seite erstattet – vollständig nach dem NKF-CUIG isoliert werden.

Hinzu kam eine Überschreitung im Produkt 060301 „Kindertageseinrichtungen“ von rd. 1,3 Mio. €, die in die Abrechnung der differenzierten Jugendamtsumlage einfließt.

Bei den Pensions- und Beihilferückstellungen sowie bei den Versorgungsaufwendungen für Beamte entstand eine Überschreitung von insgesamt rd. 3,2 Mio. €. Auch diese Entwicklung hat Einfluss auf die Veranschlagung im HH-Entwurf 2024.

Der Abrechnungsbetrag für die differenzierte Umlage des Jugendamtes liegt – unter Berücksichtigung der vorgenommenen Isolierungen nach dem NKF-CUIG – bei 1.779.017,39 € zu Lasten der 4 Jugendamtskommunen.

Der vorläufige Abrechnungsbetrag für die ÖPNV-Umlage beläuft sich auf 94.525,85 € zu Lasten der Altkreiskommunen.

Für die Abrechnung der differenzierten Umlage der Stadt Aachen wurde eine Rückstellung i.H.v. 15 Mio. € gebildet.

Die Abrechnungen der differenzierten Umlagen des Jahres 2022 sind jeweils im Jahr 2024 vorzunehmen.

1.3 Haushaltsbewirtschaftung 2023

Prägend für die Entwicklung des Haushalts 2023 sind insbesondere zwei Faktoren:

- die Sozialhilfesaufwendungen und
- die Personalaufwendungen aufgrund der erheblichen Tarifsteigerungen.

Bei der Bewirtschaftung des Haushaltes 2023 zeichnet sich nach dem Stand des 1. Budgetberichtes zum 31.03.2023 (der 2. Budgetbericht mit Stand 30.06.2023 und Abgabetermin 15.07.2023 befindet sich derzeit in der Prüfung) – unter allem Vorbehalt – ein Ergebnis in der Größenordnung von rd. – 10,5 Mio. € ab, das ist eine um rd. 1,4 Mio. € niedrigere Belastung als der veranschlagte Fehlbedarf von rd. – 11,9 Mio. €. Es wird jedoch anhand der Erfahrungen aus den Vorjahren unterstellt, dass diese Tendenz sich im Rahmen der weiteren Haushaltsbewirtschaftung 2023 fortsetzt und somit eine weitere Ergebnisverbesserung eintritt. Selbst wenn das nicht der Fall sein sollte und sich die Zahl aus dem I. Budgetbericht bestätigt, kann dieses Ergebnis von rd. – 10,5 Mio. € voraussichtlich vollständig aus dem Überschuss des Jahres 2022 von rd. + 10,7 Mio. € gedeckt werden.

Diese grundsätzlich positive Aussicht für das Jahr 2023 steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass wie veranschlagt die kriegsbedingten Ukraine-Auswirkungen aus den Hilfsmitteln des Bundes/Landes finanziert bzw. im Übrigen nach dem NKF-CUIG isoliert werden können und dass die unkalkulierbaren Pensions- und Beihilfesaufwendungen bzw. Versorgungsaufwendungen/-rückstellungen nicht wesentlich höhere Belastungen mit sich bringen, als im Haushalt 2023 veranschlagt.

2. Der Ergebnisplan 2024

2.1 Planungsgrundlagen

Einen wesentlichen Einfluss auf den Finanzierungsbedarf des Jahres 2024 haben die Personalaufwendungen, die insbesondere aufgrund der erheblichen Tarifsteigerungen (rd. 7,8 Mio. €, wovon rd. 2,1 Mio. € auf die Stadt Aachen (diff. Regionsumlage) entfallen), infolge der kriegsbedingten Inflation stark ansteigen. Auch die Versorgungsaufwendungen und die entsprechenden Pensions- und Beihilferückstellungen sind unter dem Einfluss der zu erwartenden Besoldungssteigerungen sowie des bereits stark erhöhten Ergebnisses 2022 neu zu betrachten und für 2024 zu kalkulieren. Hierzu wird auf die Darstellungen in der nachstehenden Ziff. 2.1.7 verwiesen.

Eine weitere erhebliche Veränderung ergibt sich aus der Entwicklung der Landschaftsumlage. Gegenüber der Mittelfristplanung im Haushalt 2023 für das Jahr 2024 mit einem Landschaftsumlagesatz von 15,65 % ergibt sich aus der Ankündigung des LVR im Rahmen seines Benehmensverfahrens zum Haushalt 2024 ein Umlagesatz 2024 von 15,95 % und somit unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Umlagegrundlagen eine Erhöhung der Umlage gegenüber der bisherigen Planung für 2024 um rd. 5,6 Mio. €, wovon 3,4 Mio. € der Stadt Aachen zuzurechnen sind und in der differenzierten Umlage Niederschlag finden.

Die Tarifsteigerungen und die Landschaftsumlage können nicht innerhalb des städteregionalen Haushalts kompensiert werden, sondern müssen über die Umlagesatzgestaltung an die regionsangehörigen Kommunen weitergegeben werden.

Alle anderen Veränderungen für das Jahr 2024 gegenüber der Planung im Haushalt 2023 werden dagegen im eigenen Haushalt der StädteRegion kompensiert bzw. aus der Ausgleichsrücklage aufgefangen und nicht über eine Erhöhung der Umlage 2024 weitergegeben.

Dazu zählen insbesondere

- die Steigerungen bei den Versorgungs- und Beihilferückstellungen
- die Veränderungen bei den Sozialleistungen (siehe Ziff. 2.1.8)
- die Zusatzbedarfe in verschiedenen Bereichen, die sich aus den Erkenntnissen der Hochwasserkatastrophe 2021 und den daraus resultierenden erhöhten Anforderungen an die Krisen- und Katastrophenvorsorge ergeben,
- der nachstehend dargestellte Wegfall der Isolierungsmöglichkeiten nach dem NKF-CUIG ab dem Jahr 2024 für Corona- und Ukraine-kriegsbedingte Aufwendungen (insbesondere im Bereich des SGB II und im Ausländeramt).

Für das Jahr 2024 gibt es nach der Ankündigung der Landesregierung, das NKF-CUIG nicht über das Jahr 2023 hinaus zu verlängern, keine Möglichkeit mehr, die planerischen, pandemiebedingten Schäden sowie die kriegsbedingten Ukraine-Schäden zu isolieren. Somit wird das Ergebnis des Jahres 2024 voll mit diesen Aufwendungen belastet. Der in der Mittelfristplanung des aktuellen Haushalts 2023 zur Isolierung vorgesehene Betrag für 2024 belief sich auf insgesamt rd. 3,5 Mio. € und ist nun vollständig aus dem allgemeinen Haushalt zu kompensieren bzw. zu tragen. Darin nicht enthalten und damit ebenfalls zu kompensieren

sind die Ukraine-kriegsbedingten Aufwendungen im Bereich des SGB II. Hier wurde vielmehr aus damaliger Sicht bei der Aufstellung des Haushaltes 2023 für die Mittelfristplanung ab 2024 davon ausgegangen, dass die in den Kosten der Unterkunft (KdU) enthaltenen Aufwendungen für Ukraine-Flüchtlinge deutlich rückläufig sein würden aufgrund der Hoffnung auf eine baldige Beendigung des Krieges und eine mögliche Rückkehr der Ukraine-Flüchtlinge in ihre Heimat. Dieses Szenario ist aus heutiger Sicht nicht mehr realistisch, so dass diese Aufwendungen weiterhin anfallen werden und – abgesehen von der für alle KdU-Aufwendungen geltenden Bundeserstattung von 61,6 % – aus dem städteregionalen Haushalt getragen werden müssen. Die bis 2021 existierende Erstattung der flüchtlingsbedingten KdU steht zwar weiterhin im Raum, eine konkrete Regelung dazu gibt es jedoch derzeit nicht und die derzeit angedachte Lösung über Umsatzsteueranteile würde jedenfalls an der Kreisebene vorbei gehen.

Im Haushalt 2024 ist danach zur Deckung des Finanzbedarfs und unter Berücksichtigung des Einsatzes der Ausgleichsrücklage (vgl. Ziff. 2.1.9) ein **Allgemeiner Umlagesatz** von

37,6 %

vorgesehen.

Der differenzierte **Umlagesatz für die Stadt Aachen** wurde mit **33,7798 %** und der **Umlagesatz für das Jugendamt mit 33,7715 %** ermittelt.

Zur Ermittlung des Umlagebedarfs und der Umlagesätze 2024 werden nachstehend zunächst die wichtigsten Grundlagen für die Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel auf Basis der Fortschreibungen für den Finanzausgleich 2024 (Umlagegrundlagen, Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen) dargestellt.

In Bezug auf die Landschaftsumlage wurde der im Benehmensverfahren des LVR für das Jahr 2024 angekündigte Umlagesatz von 15,95 % berücksichtigt.

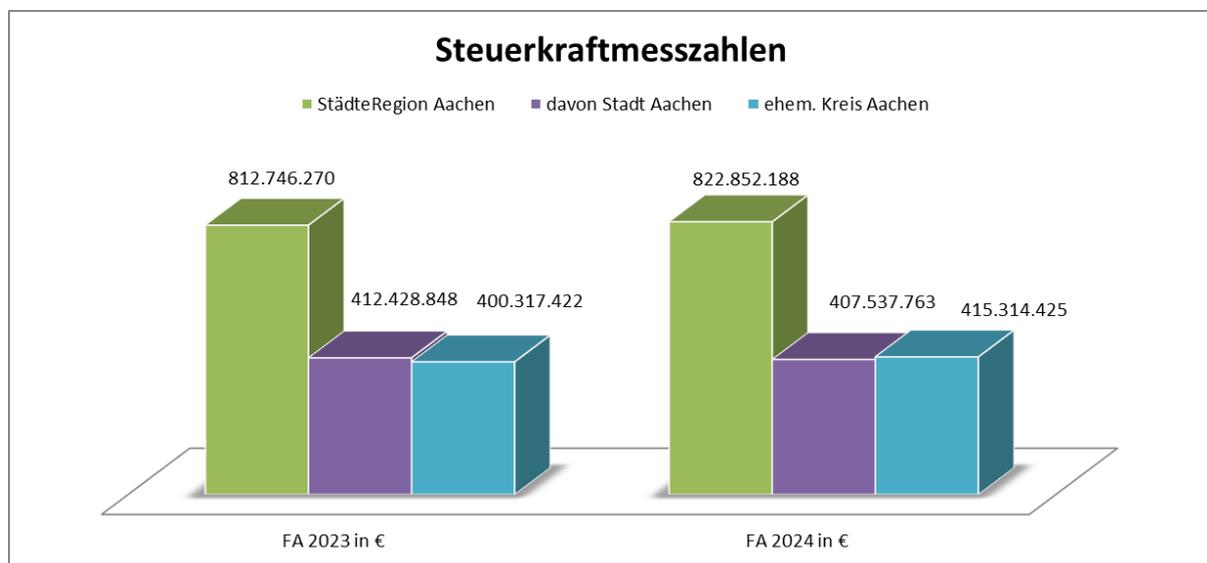
Neben den Grundlagen des Finanzausgleichs (Steuerkraft, Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen) wird zur Erläuterung des Umlagebedarfs auch näher auf die Schwerpunkte der Sozialleistungen sowie der Personal- und Versorgungsaufwendungen eingegangen. Hinzu kommt die Darstellung der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage. Schließlich werden die detaillierten Daten für die Berechnung der allgemeinen Regionsumlage, der differenzierten Regionsumlage für die Stadt Aachen, für die Aufgaben der Jugendhilfe sowie die ÖPNV-Umlage dargestellt.

2.1.1 Steuerkraftmesszahlen

Die gemeindliche Steuerkraft, die sich im Wesentlichen aus der Grund- und Gewerbesteuer einerseits und aus den gemeindlichen Anteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer andererseits zusammensetzt, macht insgesamt rund 70 % der Umlagegrundlagen aus. Auf die gemeindlichen Schlüsselzuweisungen entfällt ein Anteil von rd. 30 %. Die Steuerkraft in der StädteRegion Aachen basiert im Rahmen der Fortschreibung auf den Ist-Steuereinnahmen der Kommunen im Referenzzeitraum 01.07.2022 bis 30.06.2023, wobei die fiktiven Hebesätze aus den Eckdaten zum GFG angewendet wurden. Auf die zweite Stufe der Anpassung der

differenzierten Hebesätze wird dabei vom Land aufgrund einer Klage aus dem kreisfreien Raum weiterhin verzichtet, was tendenziell zu einer Schlechterstellung des kreisangehörigen Raums gegenüber dem kreisfreien Raum führt, weil andererseits die Grunddatenanpassung für 2024 vollständig umgesetzt wird, die bis 2023 ebenfalls nur hälftig eingerechnet wurde.

Die mit den Orientierungsdaten des Jahres 2023 für 2024 in Aussicht gestellten Zuwächse der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen sind nach der tatsächlichen Steuerentwicklung nicht eingetreten. Im Gegenteil gab es in der Referenzperiode teilweise sogar Rückgänge sowohl der kommunalen Steuereinnahmen als auch der Gemeinschaftssteuern des Landes, die dem Finanzausgleich 2024 zugrunde liegen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Referenzperiode für die Gemeindesteuern bereits abgelaufen ist und somit hier Echtzahlen zugrunde liegen, während die Referenzperiode für die Gemeinschaftssteuern des Landes und somit für die verteilbare Finanzausgleichsmasse 2024 noch bis zum 30.09.2023 läuft. Inwieweit das zu einer Verschiebung führen wird, bleibt abzuwarten.

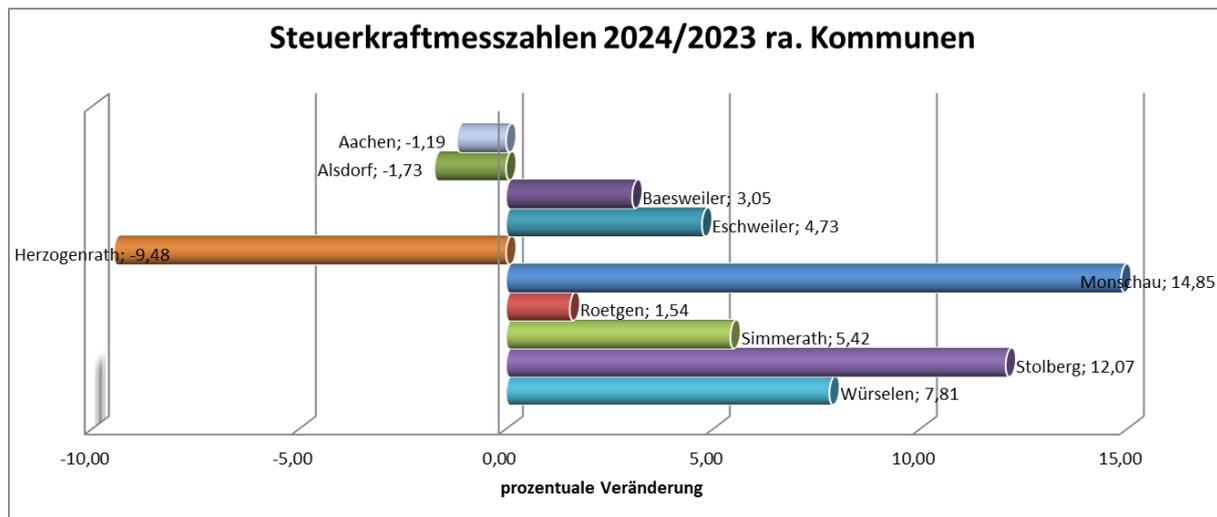


Tabellarisch stellen sich die Steuerkraftmesszahlen wie folgt dar:

Steuerkraftmesszahlen ra. Kommunen				
	FA 2023 in €	FA 2024 in €	Steigerung in €	Steigerung in %
StädteRegion Aachen	812.746.270	822.852.188	10.105.918	1,24
davon Stadt Aachen	412.428.848	407.537.763	- 4.891.085	-1,19
ehem. Kreis Aachen	400.317.422	415.314.425	14.997.003	3,75

Ein Vergleich der Entwicklung bezogen auf die einzelnen Kommunen in der StädteRegion Aachen zeigt, dass in den Kommunen eine sehr unterschiedliche Entwicklung der Steuerkraft festzustellen ist. Während die Steuerkraft wie im Vorjahr in den großen **Altkreiskommunen teils erheblich ansteigt (Eschweiler +4,7 %, Stolberg +12,1 %)**, gibt es in den übrigen Kommunen teils geringere Zuwächse, in Alsdorf mit -1,7 % und besonders in Herzogenrath mit -9,5 % aber teils auch erhebliche Rückgänge. Nach dem Rückgang im Vorjahr verzeichnet Monschau mit +14,9 % den höchsten Zuwachs. In der Stadt Aachen ist ein Rückgang um -1,2 % zu verzeichnen:

Steuerkraftmesszahlen 2024 der ra. Kommunen				
Stadt/Gemeinde	Steuerkraftmesszahl		Unterschied in	
	Baesweiler	31.572.475,94	32.534.129,63	961.653,69
Eschweiler	79.362.542,12	83.118.870,09	3.756.327,97	4,73
Herzogenrath	59.115.112,73	53.511.512,99	- 5.603.599,74	-9,48
Monschau	14.360.044,57	16.493.197,87	2.133.153,30	14,85
Roetgen	13.609.301,92	13.818.625,99	209.324,07	1,54
Simmerath	21.319.160,53	22.474.293,19	1.155.132,67	5,42
Stolberg	72.570.004,06	81.328.593,57	8.758.589,51	12,07
Würselen	57.662.959,22	62.167.242,52	4.504.283,30	7,81
Zw.summe	400.317.422,21	415.314.424,94	14.997.002,73	3,75
Aachen	412.428.847,78	407.537.763,21	- 4.891.084,57	-1,19
insgesamt	812.746.269,99	822.852.188,15	10.105.918,16	1,24



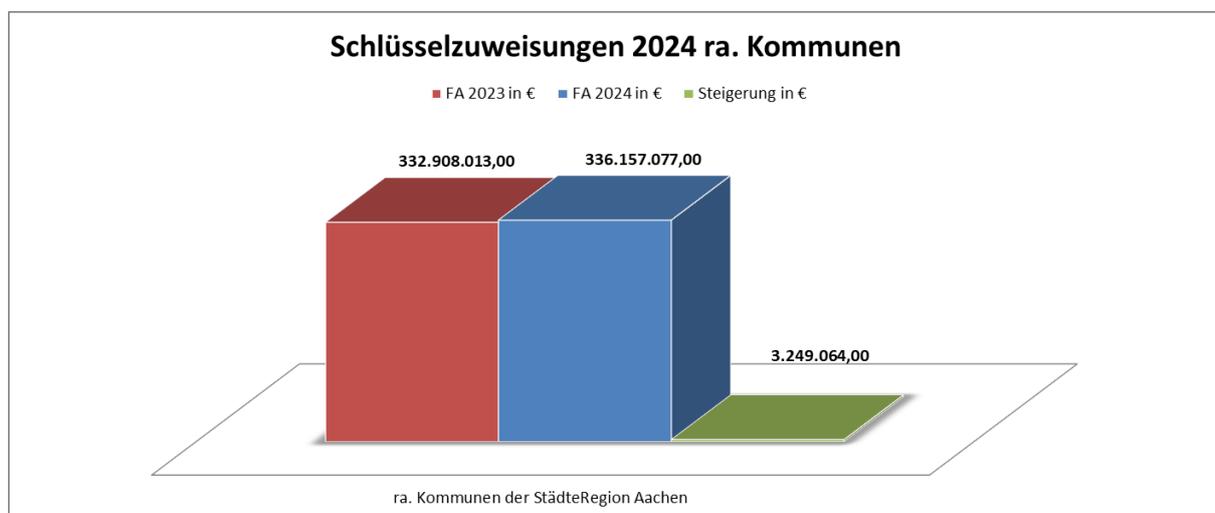
2.1.2 Schlüsselzuweisungen

Das Land hat für das GFG 2024 einige einschneidende Veränderungen angekündigt, die aber nur teilweise in die Prognoserechnung eingeflossen sind. Die in Vorjahren insgesamt mit rd. 1,5 Mrd. € vorgenommene Aufstockung und Kreditierung der Schlüsselzuweisungen soll nunmehr ab 2024 über einen Einbehalt über 50 Jahre von jeweils rd. -30 Mio. € abgebaut werden. Nicht eingerechnet ist die geplante Altschuldenlösung des Landes aus, die einen Vorwegabzug von 230 Mio. € für das Jahr 2024 und von 460 Mio. € ab dem Jahr 2025 vorgesehen und zu einer weiteren Minderung der Finanzausgleichsmasse geführt hätte, hier stehen weitere Gespräche und Entscheidungen auf Landesebene noch aus.

Hinzu kommt ein Vorwegabzug bei der Allgemeinen Investitionspauschale von 150 Mio. € in 2024 bzw. von 300 Mio. € ab 2025 für ein Investitionsprogramm für kommunale Klimaschutz- und Klimafolgeanpassungen.

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse liegt demnach für 2024 bei rd. 15,3 Mrd. €, was gegenüber dem Jahr 2023 einen Zuwachs um 0,91 % bedeutet. Die Schlüsselzuweisungen steigen dabei landesweit nur um +0,39 %, weil die Aufwands- und Unterhaltungspauschale, von der die Kreise nicht profitieren, überproportional um 80 Mio. € und somit um rd. 47 % angehoben werden soll. Die Allgemeine Investitionspauschale sinkt dagegen um -13,15 % zugunsten des angesprochenen Investitionsprogramms.

Nach den Mechanismen des Finanzausgleichs (grundsätzlich führen überproportionale Steigerungen der Steuerkraft zu unterproportionalen Steigerungen der Schlüsselzuweisungen und umgekehrt) würden sich die Schlüsselzuweisungen bei den Altkreiskommunen gegenüber 2023 um rd. +3,2 Mio. € verändern, wobei die Entwicklung in den Altkreiskommunen einerseits und in der Stadt Aachen höchst unterschiedlich ist.



Schlüsselzuweisungen 2024 der ra. Kommunen				
Stadt/Gemeinde	Schlüsselzuweisungen		Unterschied in	
	FA 2023 in €	FA 2024 in €	€	%
Alsdorf	42.575.212,00	43.054.661,00	479.449,00	1,13
Baesweiler	12.959.937,00	12.226.252,00	- 733.685,00	-5,66
Eschweiler	32.126.772,00	26.753.735,00	- 5.373.037,00	-16,72
Herzogenrath	21.810.791,00	27.342.780,00	5.531.989,00	25,36
Monschau	2.772.382,00	1.537.587,00	- 1.234.795,00	-44,54
Roetgen	-	-	-	-
Simmerath	2.142.514,00	1.678.003,00	- 464.511,00	-21,68
Stolberg	41.250.702,00	33.488.920,00	- 7.761.782,00	-18,82
Würselen	11.967.457,00	8.555.152,00	- 3.412.305,00	-28,51
Zw.summe Altkreis	167.605.767,00	154.637.090,00	- 12.968.677,00	-7,74
Aachen	165.302.246,00	181.519.987,00	16.217.741,00	9,81
insgesamt	332.908.013,00	336.157.077,00	3.249.064,00	0,98

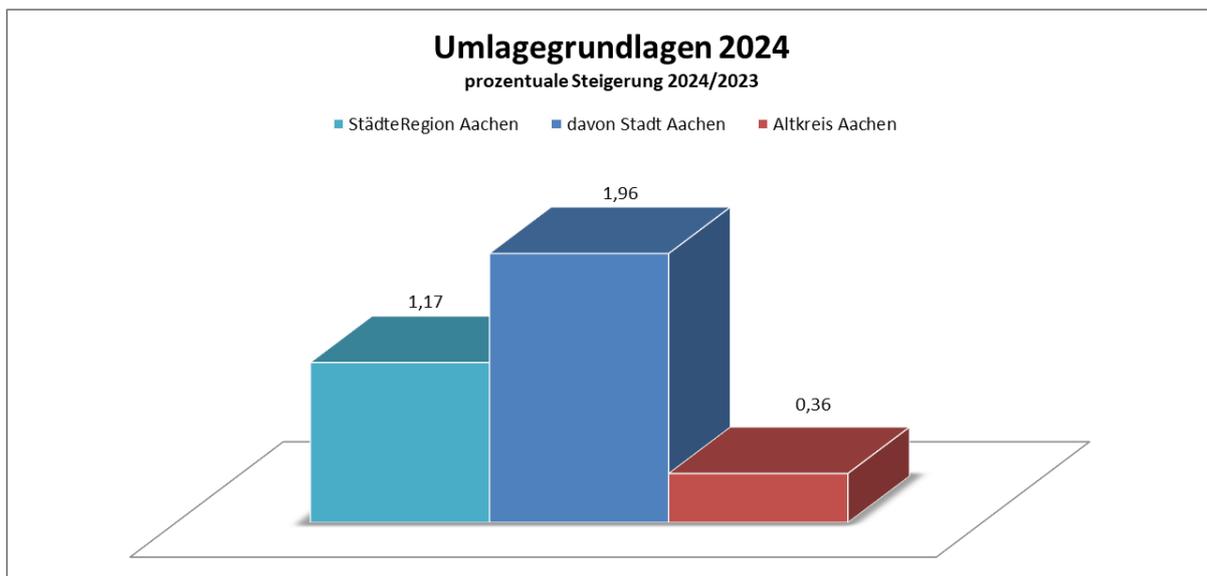
In den Altkreiskommunen würde demnach, den Mechanismen des Finanzausgleichs folgend, die Steigerung der Steuerkraft um rd. 15 Mio. € eine Reduzierung der Schlüsselzuweisungen um rd. -13 Mio. € nach sich ziehen, während in der Stadt Aachen der Rückgang der Steuerkraft um rd. -4,9 Mio. € mit höheren Schlüsselzuweisungen von rd. 16,2 Mio. € deutlich überkompensiert würde, wobei natürlich auch die Bedarfsfaktoren wie Einwohner etc. eine Rolle spielen.

Für die **Schlüsselzuweisungen an die StädteRegion** wirkt sich der landesweite leichte Anstieg entsprechend aus, so dass die Schlüsselzuweisungen gegenüber 2023 voraussichtlich um rd. 266 T€ (rd. 0,5 %) auf rd. 53,2 Mio. € steigen.

2.1.3 Umlagegrundlagen

Aufgrund der insgesamt leicht gestiegenen Steuerkraft und der vorstehenden, ebenfalls leicht steigenden Schlüsselzuweisungen der ra. Kommunen belaufen sich die Umlagegrundlagen für die StädteRegion Aachen für 2024 auf rund 1.159 Mio. € und sind damit um rd. 13,4 Mio. € (= +1,2 %) höher als noch in 2023.

Da die Steigerung aber bei Weitem hinter den im Haushalt 2023 für 2024 anhand der seinerzeitigen Orientierungsdaten des Landes vorgesehenen Raten zurückbleibt, führt dies unweigerlich zu einem höheren Umlagesatz, als in der Mittelfristplanung des Haushalts 2023 für 2024 angenommen, obwohl der absolute Umlagebedarf nicht steigt und ein höherer Einsatz der Ausgleichsrücklage vorgesehen ist.



2.1.4 Mittelfristplanung 2025 – 2027 auf Basis der Steuerschätzung Mai 2023

Der Orientierungsdatenerlass für die mittelfristige Ergebnisplanung 2025 bis 2027 liegt noch nicht vor. Daher wurden die Steigerungsraten für die Entwicklung der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen in Anlehnung an die Steuerschätzung aus Mai 2023 für 2025 mit 2,5 % und für 2026 und 2027 jeweils mit 4 % zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Aufwandssteigerungen wurden bereits in den letzten Orientierungsdatenerlassen keine konkreten Steigerungsraten mehr vorgegeben. Es wurden daher in der Mittelfristplanung für die Sozialhilfeaufwendungen als Steigerung weiterhin 2 % zugrunde gelegt, sofern nicht individuelle abweichende Einschätzungen und Erkenntnisse angenommen wurden. Die Sachaufwandssteigerungen wurden in der Regel auf 1 % begrenzt, während bei den Personalaufwendungen eine anzunehmende jährliche Steigerung um 4 % berücksichtigt wurde,

die sich aus einer nach dem Personalbewirtschaftungskonzept vorgegebenen Beschränkung der Stellenmehrbedarfe auf 1 % zuzüglich einer als realistisch anzunehmenden jährlichen Tarif-/Besoldungssteigerung von 3 % zusammensetzt:

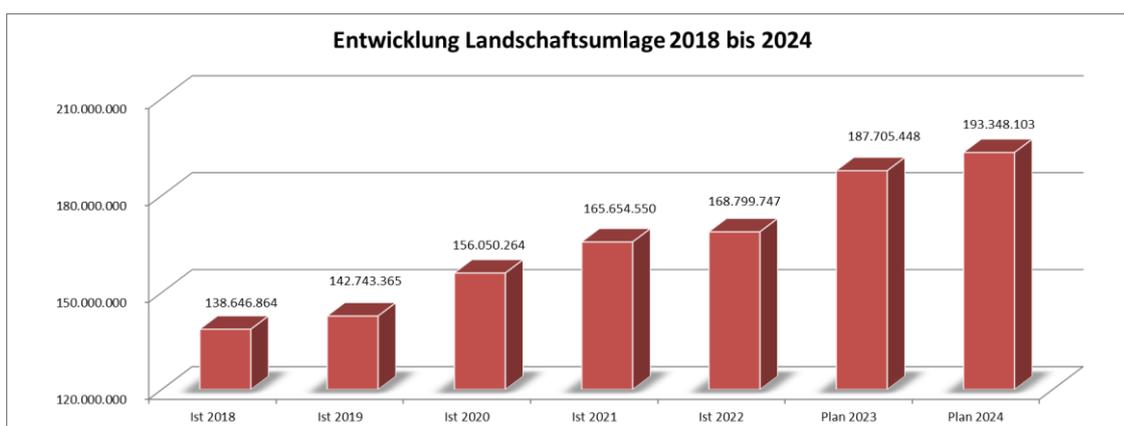
Mittelfristplanung 2024–2027				
	2024	2025	2026	2027
Personalaufwendungen		4,00	4,00	4,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		1,00	1,00	1,00
Sozialtransferaufwendungen		2,00	2,00	2,00
Schlüsselzuweisungen		2,50	4,00	4,00
Umlagegrundlagen Kreisumlagen		2,50	4,00	4,00
Umlagegrundlagen LVR-Umlage		2,50	4,00	4,00

2.1.5 Landschaftsumlage

Die veränderten Umlagegrundlagen, wie auch der im Rahmen des Benehmensverfahrens des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für 2024 angekündigte Umlagesatz von 15,95 % (2023 mit Nachtrag: 15,3 %) führen zu einer erhöhten Zahllast für die StädteRegion Aachen. Die Steigerung gegenüber dem Ansatz 2023 beträgt rd. 5,6 Mio. €, gegenüber dem mit der Nachtragsatzung des LVR festgesetzten Betrag beläuft sich die Steigerung auf rd. 10 Mio. €. Für die Folgejahre werden die angenommenen weiteren Steigerungen bei rd. 8 Mio. € für 2025 auf rd. 201,3 Mio. €, bei rd. 11,9 Mio. € für 2026 auf rd. 213,2 Mio. € und bei rd. 8,5 Mio. € für 2027 auf rd. 221,7 Mio. € liegen, entsprechend der angenommenen Steigerung der Umlagegrundlagen einerseits und des angekündigten Anstiegs der Umlagesätze auf 16,2 % in 2025 und auf 16,5 % ab 2026 andererseits.

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Landschaftsumlage sind die Umlagegrundlagen für die Regionsumlage zuzüglich der Schlüsselzuweisungen an die StädteRegion Aachen.

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung der Landschaftsumlage ab dem Jahr 2018 dar:



Über den relativ kurzen Zeitraum von 2018 bis 2024 ist eine exorbitante Steigerung von annähernd 40 % zu erkennen. In der Höhe der Umlageverpflichtungen ist die StädteRegion Aachen fremdbestimmt und Konsolidierungspotenzial lässt sich hier nicht heben. Dennoch hatte die StädteRegion die angekündigte, noch erheblichere Steigerung für 2023 auf einen Umlagesatz von 17,25 % nicht unwidersprochen hingenommen und letztlich im

Schulterschluss aller umlageverpflichteten Kommunen erfolgreich den Anstieg für 2023 auf 16,65 % begrenzen können, welcher dann mit dem Nachtrag des LVR für das Jahr 2023 nochmals deutlich, wenn auch nicht der Erwartung der Kommunen entsprechend, auf 15,3 % (veranschlagt im städteregionalen Haushalt 2023 sind 15,65 %, die Verbesserung, die sich aus den endgültig vom LVR festgesetzten 15,3 % ergibt, wird nach dem Beschlusses des SRT vom 15.06.2023 unmittelbar in 2023 an die ra. Kommunen durch entsprechenden anteiligen Verzicht auf die Erhebung von Regionsumlage weitergegeben) reduziert wurde.

Sofern die vom LVR ohne vorliegende Arbeitskreisrechnung vorgenommene Prognose der Entwicklung der Umlagegrundlagen und des daraus abgeleiteten Umlagesatzes eine Anpassung erfordern sollte und der Landschaftsverband mit einer Änderung darauf reagieren sollte, würde die daraus resultierende Veränderung im Umlagesatz 1:1 weitergegeben. Entsprechende Anzeichen sind derzeit nicht erkennbar. Die Städteregion wird aber in ihrer Stellungnahme im Rahmen des Benehmensverfahrens des LVR deutlich auf diese Erwartungshaltung hinweisen und eine kommunenfreundlichere Umlagesatzgestaltung, auch durch den bisher vom LVR kaum vorgesehenen Einsatz der Ausgleichsrücklage, einfordern.

2.1.6 Finanzierungsregelung Stadt Aachen

Wesentlicher Grundpfeiler bei der Bildung der StädteRegion und der Übertragung der Aufgaben von der Stadt Aachen war die Sicherstellung der Finanzneutralität. Im Doppelhaushalt 2015/2016 war dazu ein Ausgleichsbetrag von der Stadt Aachen an die StädteRegion in Höhe von 4 Mio. € eingeplant. Dieser beruhte auf den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erfahrungswerten der Vorjahre. In 2015 und 2016 hat sich aber herausgestellt, dass auf Basis der Finanzierungsregelungen im Gegenteil ein erheblicher Betrag in einer Größenordnung von 11 bis 12 Mio. € von der StädteRegion an die Stadt Aachen zu leisten war.

Für 2017 konnte dieser Ausgleichsbetrag erstmals detailliert ermittelt und mit 23 Mio. € veranschlagt werden. Für 2018 war ein Ausgleichsbetrag von rd. 17,5 Mio. € ermittelt worden. Auf Grundlage der Erkenntnis, dass dies dauerhaft nicht zielführend ist, wurde ab dem Jahr 2019 eine differenzierte Umlage für die Stadt Aachen entsprechend § 56 Abs. 4 der Kreisordnung NRW eingeführt.

Basis für die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge und der Ermittlung des durch die Bildung der StädteRegion ausgelösten Finanzbedarfs der Stadt Aachen ist die im Jahre 2015 von allen Beteiligten (Bürgermeisterkonferenz, Stadtrat der Stadt Aachen, Städteregionstag) beschlossene ergänzende Vereinbarung, die detaillierte Finanzierungsregelungen für alle übertragenen Aufgabenbereiche festlegt, vgl. nachfolgend Ziff. 2.3. Die Überarbeitung und Fortschreibung der Finanzierungsregelungen im Jahr 2021 hatte zum Ergebnis, dass die Stadt Aachen sich einerseits an zusätzlichen Aufgabenbereichen (Büro Städteregionstag, Auszubildende und Personalrat) gegenüber der bisherigen Regelung beteiligt (Ziff. 4 der hierzu abgeschlossenen Vereinbarung). Dies macht im Haushalt 2024 einen Betrag von rd. 1,5 Mio. € aus. Die Fortschreibung der bestehenden Finanzierungsregelungen (Ziff. 3 der hierzu abgeschlossenen Vereinbarung, z.B. neue Schlüssel für die Kostenteilung) macht weitere rd. 1,19 Mio. € aus und wurde zwischenzeitlich vom Stadtrat der Stadt Aachen, vom Städteregionstag sowie von allen Räten der Altkreiskommunen beschlossen. Als Anlage 3 ist auf dieser Basis die Berechnung der diff. Regionsumlage 2024 für die Stadt Aachen beigefügt.

Die rückwirkend ab dem Jahr 2022 anstehende turnusmäßige Überprüfung der Abrechnungsparameter ist zwischenzeitlich abgeschlossen und im Haushaltsentwurf 2024 entsprechend berücksichtigt. Dazu gehört auch eine (erstmalige) Beteiligung an den Pensions- und Beihilferückstellungen sowie den übrigen Personalarückstellungen.

2.1.7 Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalaufwendungen stellen sich nach dem Personalbewirtschaftungskonzept (PBK) für die Jahre 2022 bis 2027 für die Haushaltsplanung 2024 wie folgt dar:

Personal- und Versorgungsaufwendungen 2023 / 2024							
Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Budgetbericht zum 30.06.2023	PBK*-Ansatz 2024 incl. Mehrbedarfe SV 2023/0246	Ansatz 2024	Veränderung zum Ansatz 2023	in %
Personal-/Versorgungsaufwand gesamt brutto	128.135.088	133.504.986	136.443.739	148.624.744	148.601.552	15.096.566	11,31
davon Job-Center	22.598.187	22.900.000	23.500.000	25.000.000	25.000.000	2.100.000	+9,17
davon Kindertageseinrichtungen	18.617.369	19.620.059	19.709.506	22.178.360	22.178.360	2.558.301	+13,04
davon Versorgungsamt	1.474.353	1.719.409	1.791.156	2.141.172	2.141.172	421.763	+24,53
Personal-/Versorgungsaufwand gesamt netto	85.445.178	89.265.518	91.443.077	99.305.212	99.282.020	10.016.502	+11,22
vom Mehrbedarf drittfinanziert				-1.345.788	-1.345.788	-1.345.788	
verbleibende Veränderung innerhalb des PBK	85.445.178	89.265.518	91.443.077	97.959.424	97.936.232	8.670.714	+9,71
Sonstige Personalaufwendungen (Beschäftigungsentgelte pp.)	4.458.709	2.767.150	2.767.150		971.470	-1.795.680	
Personalaufwendungen Rückstellungen	13.672.227	12.369.589	12.369.589		14.121.478	1.751.889	
Versorgungsaufwendungen Rückstellungen	2.783.924	1.318.946	1.318.946		3.177.635	1.858.689	
Gesamtsumme Personal- und Versorgungsaufwendungen	149.049.949	149.960.671	152.899.424		166.872.135	16.911.464	+11,28
nachrichtlich: Erträge aus der Auflösung von Personalarückstellungen	2.865.837	4.114.633			3.839.259	-275.374	
nachrichtlich: Abtretung von Forderungen im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen (Sachkosten)	2.556.567	640.329			1.546.273	905.944	

Lässt man die Personal- und Versorgungsaufwendungen der gemeinsamen Einrichtung (Job-Center) und der Kindertageseinrichtungen (wie vom SRT als Grundsatz beschlossen) sowie das Versorgungsamt außer Betracht, ergibt sich damit eine Erhöhung der Aufwendungen um 11,22 %. Unter Berücksichtigung der Drittfinanzierung von zusätzlichen Stellen (z.B. die über Rettungsdienstgebühren weitgehend finanzierten Stellen der neuen Rettungswache Rurberg pp.) in einem Umfang von rd. 1,3 Mio. € ergibt sich eine bereinigte Steigerung der Personalaufwendungen innerhalb des vom neuen Personalbewirtschaftungskonzept umfassten Bereichs von +9,71 %. Dies beinhaltet im Wesentlichen die Auswirkungen der erheblichen Steigerungen aus dem Tarifergebnis 2023 sowie die zu erwartenden Besoldungssteigerungen in ähnlicher Größenordnung. Dies macht alleine rd. 7,8 Mio. € von den gesamt 10 Mio. € Steigerung aus. Die im Rahmen des PBK vorgegebene Begrenzung der Stellenausweitung auf 1 % ist ebenfalls berücksichtigt. Für 2024 kamen einige Sonderbedarfe hinzu, die über die Bestimmungen des PBK hinausgehen, hierzu zählen neben drittfinanzierten Projektstellen insbesondere Mehrbedarfe im Ausländeramt im Umfang von 910 T€, verschiedene Stellenausweitungen im Jugendamt, Stellen im Sozialbereich aus neuen gesetzlichen Anforderungen (Gesamtplanverfahren, Betreuungsrechtsreform), die Einrichtung eines zentralen Fördermittelmanagements als Ausfluss der GPA-Prüfung, Stellen in der systemischen Inklusionsassistenz (KOBIS) sowie die gesteigerten Anforderungen im Bereich

Katastrophenschutz, hier auch in Reaktion auf die Hochwasserkatastrophe aus dem Sommer 2021.

Der im Haushalt veranschlagte Personal- und Versorgungsaufwand für das Jahr 2023 ohne Berücksichtigung der gemeinsamen Einrichtung (JC) und ohne KiTa's und Versorgungsamt belief sich auf 89.265.518 €. Im Rahmen des Personalbewirtschaftungskonzeptes 2022 – 2027 hat der Städteregionstag für 2024 im Einzelnen – mit Ausnahme der noch zu beschließenden Stelle im Fördermittelmanagement und der mit den Jugendamtskommunen kommunizierten zusätzlichen Einrichtung von 1,5 Stellen für Verfahrenslotsen sowie für die Aufstockung der Schulsozialarbeit – über die erforderlichen Mehrbedarfe beschlossen (SRT am 15.06.2023, SV 2023/0246). In Summe sind im Stellenplan 2024 für die vom SRT am 15.06.2023 beschlossenen Mehrbedarfe insgesamt Stellen im Umfang von 40,0 VZÄ einzurichten. Die Mehrbedarfe waren in manchen Fällen nur anteilig zu berücksichtigen oder auch befristet und wurden daher zunächst entsprechend fortgeschrieben bzw. in Abzug gebracht. Folglich ergab sich ein Betrag von 99.513.205 €. Dieser Rahmen wurde mit dem veranschlagten Betrag von 99.282.020 € nicht vollständig ausgeschöpft. In den Ansätzen für 2024 sind Tarif- und Besoldungssteigerungen im Umfang von rd. 7,8 Mio. € enthalten. Dabei wurden für 2024 wirksame Tarifsteigerungen von rd. 10 % und Besoldungssteigerungen von rd. 7,5 % berücksichtigt.

2.1.8 Zuschussbedarf im Bereich der Sozialleistungen

Im Budget „Sozialleistungen“ ist für das Haushaltsjahr 2024 im Saldo mit einem Zuschussbedarf von rund –130,8 Mio. € (ohne Verwaltung und sonstige Bereiche) und damit einer Belastung der Regionsumlage (anteilig Stadt Aachen über differenzierte Umlage bzw. Altkreis Aachen über Allgemeine Regionsumlage) um diesen Betrag zu rechnen. Im Verhältnis zum Haushaltsansatz 2023 ergibt sich eine Verbesserung in Höhe von insgesamt rund 2,2 Mio. €. Ursächlich dafür sind insbesondere die deutlich hinter den früheren Erwartungen zurückgebliebenen Kosten bei der Hilfe zur Pflege und beim Pflegewohngeld. Im Zuge der Tarifbindung der Einrichtungen war mit höheren Steigerungsraten gerechnet worden und die Auswirkungen des § 43c SGB XI, d.h. die Leistungszuschläge an Pflegebedürftige aus der Pflegeversicherung, führen überdies zu einer stärkeren Entlastung der Sozialhilfeträger. Dies machte eine Neueinschätzung erforderlich und führt unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung nach dem II. Budgetbericht 2023, aufgrund dessen alle Ansätze in den Sozialleistungen noch einmal überprüft wurden, zu teilweise deutlich reduzierten Ansätzen.

Bei den Ausgleichsleistungen aus der Wohngeldersparnis des Landes ist mit einer höheren Zuweisung in 2024 zu rechnen, der Betrag steigt voraussichtlich von 6,7 Mio. € auf 8,0 Mio. €.

Im SGB II wurde im Hinblick auf die zusätzlich zu erwartenden Bedarfsgemeinschaften aufgrund der Ukraine-Flüchtlinge unterstellt, dass anders als im Vorjahr zu der daraus resultierenden Netto-Belastung (also nach Abzug der Bundeserstattungen KdU, diese belaufen sich auf 26,4 % „Basiserstattung“ zzgl. 25 % Aufstockung seit 2021 zzgl. 10,2 % aus dem sog. „5-Mrd.-Paket“, also insgesamt auf 61,6 %) eine Unterstützung durch den Bund nicht mehr fortgeführt wird bzw. nicht mehr in der Form, dass es spezielle Unterstützungsleistungen geben wird. Die derzeit im Raum stehende Unterstützung in Bezug auf flüchtlingsbedingte KdU in Form von zusätzlichen Umsatzsteueranteilen wird keinen direkten Effekt für die Kreisebene haben, so dass eine Einplanung zusätzlicher Mittel mit einem zu hohen Risiko

behaftet wäre und somit nicht in Betracht kommt. Auch die Möglichkeit einer Isolierung wird es, wie schon an anderer Stelle ausgeführt, in 2024 nicht mehr geben. Es wurde also lediglich die generelle Bundeserstattung von 61,6 % angesetzt:

Sozialleistungen HH 2024 zu 2023				
	HH-Ansatz 2023	Prognose II. Budget- bericht 2023	HH-Ansatz 2024	Veränderung 2024 zu 2023
Leistungen nach dem SGB XII und APG NRW sowie SGB IX	-91.447.703	-81.298.908	-83.408.584	8.039.119
Leistungen nach dem SGB II	-41.529.600	-38.375.713	-47.361.000	-5.831.400
Besondere soziale Leistungen (Bildung und Teilhabe)	0	-643.744	0	0
Sozialleistungen insgesamt	-132.977.303	-120.318.365	-130.769.584	2.207.719
nicht in vorstehenden Beträgen enthalten:				
Verwaltung SGB XII (950100)	-3.874.622	-3.906.529	-4.029.809	-155.187
Verwaltung SGB II (950300)950301	-8.693.089	-8.660.743	-9.761.561	-1.068.472
Verwaltung Besondere Soziale Leistungen (950400)	-1.629.646	-1.681.187	-1.829.395	-199.749
BAFöG-Leistungen	-421.165	-362.319	-458.458	-37.293
Aufgaben nach dem WTG / Beratung Landespflegegesetz	-1.001.757	-895.909	-1.017.283	-15.526
Summe weitere Produkte	-15.620.279	-15.506.686	-17.096.506	-1.476.227
Gesamtsumme A 50	-148.597.582	-135.825.051	-147.866.090	731.492
nachrichtlich:				
Kosten der Unterkunft (KdU) SK 546101 TP 950310	-130.000.000	-135.000.000	-136.500.000	-6.500.000
<i>davon Ukraine</i>	-13.200.000	-13.200.000	-12.000.000	1.200.000
Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft (KdU)	80.080.000	83.160.000	84.084.000	4.004.000
<i>zusätzliche Ukraine-Hilfsmittel Bund / Land</i>	0	3.880.530	0	0
Ausgleichsleistungen (Wohngeldersparnis Land)	6.700.000	8.135.311	8.000.000	1.300.000
Im SGB II führen die weiterhin zu erwartenden Aufwendungen für Ukraine-Flüchtlinge, verbunden mit dem Wegfall der Isolierungsmöglichkeit nach dem NKF-CUIG sowie den nicht mehr auf Kreisebene zu erwartenden Flüchtlingserstattungen (für den nicht durch die Bundeserstattungen finanzierten Anteil) zu einer deutlichen Mehrbelastung.				

Im Verhältnis zum Ansatz 2023 verändern sich die Zuschussbedarfe deutlich. Dies liegt im SGB XII insbesondere an den schon beschriebenen Auswirkungen des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes bzw. des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes in der Hilfe zur Pflege und beim Pflegewohngeld. Der noch im Vorjahr angenommene Einmaleffekt hat sich somit nicht bestätigt, sondern im Gegenteil verstetigt.

Die Ausgleichsleistungen aus der Wohngeldersparnis des Landes werden voraussichtlich ansteigen.

Die detaillierte Entwicklung 2019 bis 2024 ergibt sich aus der beigefügten Aufstellung (Anlage 2).

2.1.9 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Mit dem festgestellten Jahresüberschuss 2021 von knapp 6,9 Mio. € steigt der Bestand der Ausgleichsrücklage von rd. 28,5 Mio. € auf rd. 35,4 Mio. €. Dieser Betrag wird weitgehend in den Jahren 2024 bis 2027 in unterschiedlicher Höhe zur Senkung des entstehenden Umlagebedarfs eingesetzt. Ziel ist es, im Jahr 2024 eine deutliche Entlastung zu erreichen und in den Jahren 2025 bis 2027 den Umlagesatz auf einem konstanten Niveau zu stabilisieren.

Da davon auszugehen ist, dass der zu erwartende Fehlbetrag des Jahres 2023 (nach dem ersten Budgetbericht 2023 rd. -10,5 Mio. €) durch den Überschuss des noch in Prüfung befindlichen Jahresabschlusses 2022 (rd. 10,7 Mio. €) vollständig gedeckt werden kann, ist

kein Vorwegabzug von der Ausgleichsrücklage vorgenommen worden, so dass die vorhandenen rd. 35,4 Mio. € komplett für die Jahre 2024 bis 2027 umlagesenkend zum Einsatz kommen können.

2.2 Berechnung der allgemeinen Regionsumlage

Auf Basis der zuvor dargestellten Planungsgrundlagen und den entsprechenden Veränderungen in den Budgets ist beabsichtigt, den **Hebesatz der allgemeinen Regionsumlage**

mit 37,6 %

anzusetzen und damit gegenüber der Mittelfristplanung um 1,3 %-Punkte anzuheben. Die Anhebung des Umlagesatzes resultiert allein aus den geringeren Zuwächsen bei den Umlagegrundlagen, die absolute Umlagebelastung 2024 entspricht der Mittelfristplanung des Jahres 2023 für 2024. Dies ist nur deshalb möglich, weil die Verwaltung beabsichtigt der Politik vorzuschlagen, den sich aus der Haushaltsplanung ergebenden **Fehlbedarf von rd. -14,7 Mio. € durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** zu decken.

Die Zahllast der Altkreiskommunen für die allgemeine Regionsumlage steigt von bisher rund 206,3 Mio. € um rund 8,0 Mio. € auf rund 214,3 Mio. €, die zur Deckung des HH 2024 erforderlich sind, damit die StädteRegion ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann.

Für die Altkreiskommunen ergibt sich folgende Verteilung:

Allgemeine Regionsumlage 2023 / 2024					
Stadt/ Gemeinde	Umlagegrundlagen 2023	Regionsumlage 36,3229 %	Umlagegrundlagen 2024	Regionsumlage 37,6 %	Differenz 2023/2024
Alsdorf	93.321.033,13	33.896.906,00	92.922.620,09	34.938.905,00	1.041.999,00
Baesweiler	44.532.412,94	16.175.464,00	44.760.381,63	16.829.904,00	654.440,00
Eschweiler	111.489.314,12	40.496.152,00	109.872.605,09	41.312.100,00	815.948,00
Herzogenrath	80.925.903,73	29.394.635,00	80.854.292,99	30.401.214,00	1.006.579,00
Monschau	17.132.426,57	6.222.994,00	18.030.784,87	6.779.575,00	556.581,00
Roetgen	13.609.301,92	4.943.293,00	13.818.625,99	5.195.804,00	252.511,00
Simmerath	23.461.674,53	8.521.961,00	24.152.296,19	9.081.263,00	559.302,00
Stolberg	113.820.706,06	41.342.981,00	114.817.513,57	43.171.385,00	1.828.404,00
Würselen	69.630.416,22	25.291.786,00	70.722.394,52	26.591.620,00	1.299.834,00
Summe	567.923.189,21	206.286.172,00	569.951.514,94	214.301.770,00	8.015.598,00

Fehlbedarf = Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage
rd. 14,7 Mio. €

2.3 Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Stadt Aachen

Mit Schreiben vom 04.05.2018 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) wird festgelegt, dass ab dem Haushaltsjahr 2019 die Festsetzung einer differenzierten Städteregionsumlage entsprechend der Regelung des § 56 Absatz 4 Kreisordnung NRW (KrO) vorgenommen werden kann, welche die besonderen Finanzbeziehungen beider Parteien (StädteRegion und Stadt Aachen) ausreichend berücksichtigt.

Die Festsetzung einer differenzierten Regionsumlage für die Abrechnung bedarf – entsprechend § 56 Absatz 2 KrO – wie auch bei den anderen Umlagen, der Genehmigung der Bezirksregierung Köln.

Auf Basis der vorstehenden Planungsgrundlagen und der endabgestimmten sowie ab 2022 turnusmäßig angepassten Abrechnungsschlüssel ist der Umlagesatz der differenzierten Städteregionsumlage „Abrechnung Stadt Aachen“ auf 33,7798 % (gegenüber 33,0138 % im Jahr 2023) berechnet worden. Für die Stadt Aachen ergibt sich entsprechend der beigefügten Aufstellung (Anlage 3) eine Zahllast von rund 199,0 Mio. €.

2.4 Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe

Der Hebesatz für die differenzierte Jugendamtsumlage resultiert aus dem erheblichen Mehrbedarf von gut 8 Mio. € sowie den nur moderat gestiegenen Umlagegrundlagen, und muss von bisher 26,2893 % auf 33,7715 % angehoben werden, um die Aufwendungen zu decken. Der erhöhte Bedarf von gut 8 Mio. € gegenüber 2023 ist im Wesentlichen auf die Hilfen zur Erziehung sowie die Eingliederungshilfe und die Hilfen für junge Volljährige mit insgesamt rd. 5,5 Mio. € Steigerung gegenüber 2023 einerseits sowie das Produkt 060301 „Kindertagesbetreuung“ mit rd. 2,5 Mio. € Steigerung zurückzuführen. Die wesentlichen Entwicklungen, die zu diesen Planungen führen, wurden in der AG Jugendhilfe am 25.05.2023 erläutert und mit den Jugendamtskommunen diskutiert. Seinerzeit ergab sich eine prognostizierte Belastung in der diff. Jugendamtsumlage (ohne eine etwaige Isolierung gem. NKF-CUIG, die inzwischen vom Land auf Ende 2023 befristet wurde) von rd. 33,844 Mio. €. Hinzu kommt, dass zwischenzeitlich die Abschreibungen mit konkret berechneten Beträgen eingeplant wurden. Nachträglich mit den Jugendamtskommunen abgestimmt wurde die Einrichtung von insgesamt 1,5 Stellen für die Bereiche „Schulsozialarbeit“ (0,5 Stellen) und „Verfahrenslotsen“ (1,0 Stelle) mit insgesamt rd. 104 T€.

Die nachstehende Tabelle stellt die Zahlen im Einzelnen dar:

diff. Umlage Jugendamt 2024	Summe	Baesweiler	Monschau	Roetgen	Simmerath
Zu erwartender Zuschussbedarf	-34.028.855	-15.116.246	-6.089.264	-4.666.755	-8.156.590
Umlagegrundlagen	100.762.089	44.760.382	18.030.785	13.818.626	24.152.296
Umlagesatz	33,7715%	33,7715%	33,7715%	33,7715%	33,7715%
Abrechnungsbetrag aus 2022 in 2024 von den Kommunen zu erstatten	-1.779.017,39	-804.199,70	-316.699,42	-236.236,06	-421.882,21
Zahllast 2024 gesamt	-35.807.872,39	-15.920.445,86	-6.405.963,47	-4.902.991,45	-8.578.472,21

Die weitere Entwicklung sieht Umlagebedarfe von

- 35.209.046 € entsprechend 34,0905 % für 2025,
- 36.580.869 € entsprechend 34,0565 % für 2026 und
- 37.815.045 € entsprechend 33,8514 % für 2027 vor,

wobei in 2026 und 2027 jeweils die Abschreibung der voraussichtlich bis dahin aufgelaufenen Isolierungsbeträge gem. NKF-CUIG von rd. 9,15 Mio. € über 50 Jahre mit jeweils 183.000 € eingerechnet wurden.

Aus dem Entwurf des Jahresabschlusses 2022 ergibt sich ein vorläufiger Spitzabrechnungsbetrag zulasten der Jugendamtskommunen i.H.v. rd. –1.779 T€.

2.5 Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV

Für das Jahr 2024 ist entsprechend der mittelfristigen Vorausschau des Zweckverbandes AVV (Verbandsversammlung vom 30.11.2022) von einer anteiligen Verbandsumlage in Höhe von 23,290 Mio. € auszugehen. Hierauf wird die Nahverkehrspauschale in Höhe von 100 T€ sowie einmalig Restmittel aus 2022 aus der Fahrzeugförderung von 1,431 Mio. € angerechnet.

Danach ergeben sich für die regionsangehörigen Städte und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) die nachfolgend dargestellten Umlagen:

Mehrbelastung ÖPNV 2023 / 2024									
Stadt/ Gemeinde	Umlagegrundlagen 2023	Satz	ÖPNV-Umlage 2023	Umlagegrundlagen 2024	Satz	ÖPNV-Umlage 2024	Differenz 2023/2024	Abrechnungsbetrag von St./Gd. für 2022	Zahllast 2024
Alsdorf	93.321.033	2,6946%	2.514.629	92.922.620	3,0321%	2.817.534	302.906	12.213,59	2.829.747,59
Baesweiler	44.532.413	2,2210%	989.065	44.760.382	2,4758%	1.108.174	119.109	4.790,57	1.112.964,57
Eschweiler	111.489.314	3,0646%	3.416.702	109.872.605	3,4841%	3.828.109	411.407	16.609,70	3.844.718,70
Herzogenrath	80.925.904	4,0183%	3.251.846	80.854.293	4,5062%	3.643.430	391.584	15.990,84	3.659.420,84
Monschau	17.132.427	5,7832%	990.802	18.030.785	6,1573%	1.110.208	119.405	4.438,65	1.114.646,65
Roetgen	13.609.302	5,9567%	810.665	13.818.626	6,3491%	877.354	66.689	3.832,65	881.186,65
Simmerath	23.461.675	5,1191%	1.201.027	24.152.296	5,5719%	1.345.738	144.712	5.207,81	1.350.945,81
Stolberg	113.820.706	3,7825%	4.305.268	114.817.514	4,2012%	4.823.676	518.408	21.820,16	4.845.496,16
Würselen	69.630.416	2,8261%	1.967.825	70.722.395	3,1175%	2.204.777	236.952	9.621,88	2.214.398,88
insgesamt	567.923.189		19.447.828	569.951.515		21.759.000	2.311.172	94.525,85	21.853.525,85

Für die vorstehende Berechnung wurden die vorjährigen Verteilungsschlüssel, also auf Basis des Fahrplans Sommer 2022, zugrunde gelegt, da die aktuellen Verteilungsschlüssel aus dem Sommer 2023 noch nicht vorliegen. Dabei wurde auch die vom AVV mitgeteilte Korrektur aufgrund der irrtümlich nicht erfolgten Herausnahme der Netliner-Leistungen Roetgen berücksichtigt. Diese Korrektur wird ebenfalls im Zuge der Spitzabrechnung der ÖPNV-Umlage 2023, die auf dem Fahrplan Sommer 2022 beruht, berücksichtigt werden. Die Abrechnung der Unterdeckung 2022 von 94.525,85 € im Jahr 2024 ist in der vorstehenden Tabelle ausgewiesen.

Der weitere Umlagebedarf ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung:

Mittelfristige Vorausschau für die Jahre 2023 bis 2027 Betriebszweig Bus Zahlungen der Gebietskörperschaften an den Zweckverband AVV					
	2023* €	2024 €	2025 €	2026 €	2027 €
Verbandsumlagen					
• von der Stadt Aachen	30.055.000	33.497.000	35.210.000	37.090.000	37.995.000
• von der StädteRegion Aachen	23.290.000	25.916.000	27.277.000	28.779.000	29.523.000
• vom Kreis Düren	15.610.000	16.814.000	18.700.000	21.018.000	22.349.000
• vom Kreis Heinsberg	16.935.000	17.251.000	18.334.000	19.576.000	20.649.000
	85.890.000	93.478.000	99.521.000	106.463.000	110.516.000
Unter Berücksichtigung der anrechenbaren Nahverkehrspauschale von	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
ergibt sich für die StädteRegion Aachen eine AVV-Umlage in Höhe von	23.190.000	25.816.000	27.177.000	28.679.000	29.423.000
Anrechenbare Restmittel aus dem Förderjahr 2022 der Fahrzeugförderung	1.431.000	0	0	0	0
so dass sich für die StädteRegion Aachen folgende gesamte AVV-Umlage ergibt	21.759.000	25.816.000	27.177.000	28.679.000	29.423.000

3. Ausblick auf die Folgejahre (mittelfristige Planung 2025 bis 2027)

Für die Jahre 2025 bis 2027 ergibt sich nach der als Anlage 1 beigefügten Übersicht eine **mit deutlichen Risiken verbundene Einschätzung** hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Umlagesatzes. Ziel ist die Stabilisierung des Umlagesatzes auf dem Niveau von 39,3 % für die Jahre 2025 (mit einer weiteren notwendigen erheblichen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von rd. 9,2 Mio. €), 2026 (mit einer weiteren Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von rd. 7,0 Mio. €) sowie 2027 (mit einer weiteren Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von rd. 4,4 Mio. €). Berücksichtigt sind dabei in der Planung in 2025 bis 2027 steigende Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen, abgeleitet aus der regionalisierten Steuerschätzung aus Mai 2023, die mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Andererseits berücksichtigt diese Planung als realistisch eingeschätzte Anhebungen bei den Personalaufwendungen (+ 4 %) und bei den Sozialhilfesaufwendungen (+ 2 %).

Wenn sich diese Annahmen bewahrheiten, die von einer zumindest moderaten Erholung in der „Nach-Corona-Phase“ sowie von keinen wesentlichen erneuten Einbrüchen bei den Steuereinnahmen ausgehen, wenn die Folgen der Hochwasserkatastrophe vollständig oder weitestgehend ohne zusätzliche Haushaltsbelastung (aufgrund erwarteter und eingeplanter Hilfsmittel von Bund und Land) bewältigt werden können, wenn die Auswirkungen des Ukraine-Krieges nicht negativ über die bereits etatisierten Folgen (insbesondere der Flüchtlingszustrom, der sich besonders auf die Sozialaufwendungen und auf das Ausländeramt auswirkt, die gestiegenen Energiekosten sowie die die gestiegenen Zinsen) auf den Haushalt durchschlagen und wenn keine anderweitigen Belastungen hinzukommen, die jetzt noch nicht absehbar sind, wäre die dargestellte Entwicklung der Umlagesätze in 2024 bis 2027 mit 37,6 % in 2024 und konstant 39,3 % in 2025 bis 2027 realisierbar. Ein weiterer Unsicherheitsfaktor ist dabei der Umlagesatz der Landschaftsumlage, der mit 15,95 % für 2024, mit 16,2 % für 2025 und mit 16,5 % für 2026 und 2027 entsprechend des Benehmensverfahrens des LVR eingeplant wurde, wobei die Zahlen des LVR noch nicht auf konkreten Berechnungen zum GFG 2024 beruhen.

Als Anlage 1 beigefügt ist die zusammenfassende Übersicht über die Haushalts- und Finanzplanung der Jahre 2023 bis 2027.

4. Weitere Zeitplanung

Für das weitere Verfahren sind folgende Termine vorgesehen:

Frist zur Stellungnahme	19.09.2023
Feststellung des Haushaltsentwurfs	20.09.2023
Einbringung im Städteregionstag	28.09.2023
1. Beratung im Städteregionsausschuss (mit Gelegenheit zur Stellungnahme der ra. Kommunen)	16.11.2023
2. Beratung im Städteregionsausschuss	30.11.2023
Beschlussfassung im Städteregionstag	14.12.2023

5. Schlussbemerkung

Die Rücksichtnahme auf die schwierige Haushaltslage der regionsangehörigen Kommunen führte in den Jahren 2010 bis 2014 zum vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage von insgesamt 57,4 Mio. €, um die Regionsumlage kommunalfreundlich zu gestalten. Mit dem vorliegenden Vorschlag für den Haushalt 2024 wird dieser Kurs konsequent fortgesetzt. Die positiven Jahresabschlüsse 2018 (Überschuss: rd. 2,4 Mio. €), 2019 (Überschuss: rd. 0,6 Mio. €) sowie insbesondere 2020 (Überschuss: rd. 16,1 Mio. €) und 2021 (Überschuss: rd. 6,9 Mio. €) führen dazu, dass wie schon in der bisherigen Planung des Haushalts 2023 über das Jahr 2024 hinaus Mittel in der Ausgleichsrücklage verbleiben. Diese werden mit rd. 14,7 Mio. € in 2024, mit rd. 9,2 Mio. € in 2025 und mit rd. 7,0 Mio. € in 2026 und mit rd. 4,4 Mio. € in 2027 eingesetzt, um die Umlage – trotz der noch schwieriger gewordenen Rahmenbedingungen aufgrund der Pandemie, der Hochwasserkatastrophe, des Ukraine-Krieges, der Tarif- und Besoldungssteigerungen, der Zinssteigerungen und der erheblichen Zusatzbelastungen aus der Landschaftsumlage – auf einen erträglichen Wert von 37,6 % in 2024 und von 39,3 % in den Jahren 2025 bis 2027 begrenzen zu können. Die vielfältigen Belastungen machen es unumgänglich, einen Teil davon in Form der Umlagesteigerung des LVR sowie der Tarif- und Besoldungssteigerungen über die Umlage weiterzugeben.

Damit erhalten die regionsangehörigen Kommunen bereits jetzt Planungssicherheit – immer unter der Einschränkung, dass sich wesentliche Parameter nicht abweichend entwickeln.

Neben den Unsicherheitsfaktoren, die sich aus der Prognose der Steuerkraft und aus den Folgen des Ukraine-Krieges ergeben, wird die Frage, wie der bevorstehende Strukturwandel in der Region bewältigt werden kann, ebenfalls weiterhin maßgeblichen Einfluss auf die Haushaltsentwicklung haben.

Anlagen

Zusammenfassung und mittelfristige Planung (Anlage 1)

Entwicklung der Zuschussbedarfe in der Sozialhilfe 2019 bis 2024 (Anlage 2)

Differenzierte Umlage „Abrechnung Stadt AC“ (Anlage 3)

Entwicklung der Ausgleichsrücklage (Anlage 4)